

BGer 4A 555/2017 vom 12. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_555_2017

FR: TF 4A 555/2017 du 12 avril 2018

IT: TF 4A 555/2017 del 12 aprile 2018

Regeste

Akteinkaufvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1 S. 397).

E. 2

Der angefochtene Rückweisungsbeschluss schliesst das Verfahren weder ganz noch teilweise ab, sondern ist als Vor- oder Zwischenentscheid zu qualifizieren. Da er weder die Zuständigkeit noch den Ausstand zum Gegenstand hat, ist die Beschwerde dagegen nach Art. 93 BGG nur zulässig, wenn er entwedereinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Es obliegt dem Beschwerdeführer, darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer beruft sich in erster Linie darauf, Art. 93 BGG käme bei Rückweisungsentscheiden gemäss Rechtsprechung nicht zur Anwendung, wenn der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein erheblicher Entscheidungsspielraum mehr verbleibt, die Rückweisung mithin nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient. Ein solcher Fall liege hier vor. Es trifft zwar zu, dass in der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung jeweils die Möglichkeit erwähnt wurde, dass Rückweisungsentscheide ausnahmsweise unter dem Titel von Art. 90 BGG anfechtbar sind, wenn der Erstinstanz kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt. In einem Grundsatzurteil hat die I. zivilrechtliche Abteilung jüngst allerdings klargestellt, dass in einem der ZPO unterstehenden Zivilprozess kein Raum für diese Ausnahme besteht, weshalb Rückweisungsentscheide der oberen kantonalen Gerichte generell als Vor- oder Zwischenentscheide zu qualifizieren sind, die nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG direkt beim Bundesgericht angefochten werden können (Urteil 4A_461/2017 vom 26. März 2018 E. 1.4, zur Publikation vorgesehen). Dass die dortigen Erwägungen zutreffen, bestätigt sich auch in vorliegendem Fall, verbleibt doch der Erstinstanz jedenfalls ein beschränkter Entscheidungsspielraum. Der beanstandete Rückweisungsentscheid ist also als Vor- oder Zwischenentscheid zu qualifizieren, der nur unter den entsprechenden Voraussetzungen sogleich beim Bundesgericht angefochten werden kann.

E. 4

In zweiter Linie macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt sind.

E. 4.1

Zutreffend ist, dass mit der Gutheissung der Beschwerde ein Endentscheid herbeigeführt werden könnte. Zu prüfen bleibt die zweite Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass im Rahmen der Rückweisung durchzuführende Beweisverfahren hätte sehr grossen Aufwand an Zeit und Kosten zur Folge. Die Beweismassnahmen würden die Ermittlung der Herstellungskosten einer komplexen verfahrenstechnischen Grossanlage betreffen, die vor rund 20 Jahren in Deutschland errichtet worden sei. Da es sich bei den in U._____ angefallenen Kosten auch um Weiterentwicklungskosten der neuartigen Technologie und Kosten aus vermeidbaren Fehlern der Beschwerdegegnerin gehandelt habe, sei zudem bereits heute absehbar, dass die zur Berechnung relevanten, reinen Herstellungskosten gar nicht mehr zuverlässig ermittelt werden könnten. Er verweist zudem auf eine Stelle in seiner Beschwerde, an der er ausführt, es müsste - wenn schon - entweder eine Ergänzung des bestehenden Gutachtens angeordnet oder ein neues Gutachten eingeholt anstatt diese Herstellungskosten ermittelt werden. Zusätzlich erschwert werde die von der Vorinstanz angeordnete Beweismassnahme dadurch, dass über die C._____ SA (d.h. über jene Tochtergesellschaft, welche diese Anlage damals gestützt auf einen mit der Beschwerdegegnerin abgeschlossenen Werkvertrag errichtet hatte), im Jahr 2009 der Konkurs eröffnet worden sei. Auch deshalb könnten die Herstellungskosten heute gar nicht mehr ermittelt werden.

E. 4.2

Im Grundsatz gilt, dass sich das Bundesgericht nur einmal mit der Streitsache befassen soll und die Beschwerde erst im Anschluss an den Endentscheid zulässig ist (Art. 90 BGG). Die Ausnahme von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG wird daher einschränkend verstanden. So wird berücksichtigt, dass jede Instruktion einer Streitsache mit Aufwand verbunden ist und ein Beweisverfahren, das den üblichen Rahmen nicht sprengt, die gesonderte Anrufung des Bundesgerichtes nicht rechtfertigt. Die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ist etwa dann nicht erfüllt, wenn sich das Beweisverfahren auf die Befragung der Parteien, die Würdigung der eingereichten Unterlagen und die Befragung von wenigen Zeugen beschränkt oder auch eine nicht übermässig aufwendige Expertise umfasst (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 48 in fine ; Urteil 2C_814/2012 vom 7. Mai 2013 E. 3.3 mit Hinweisen). Dagegen ist die zweite Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG etwa bejaht worden, wenn Zeugen im entfernten Ausland hätten befragt werden müssen (Urteil 4A_103/2013 vom 11. September 2013 E. 1.1.3, nicht publ. in: BGE 139 III 411) oder wenn eine oder mehrere Expertisen zu komplexen Sachverhaltsfragen, namentlich mit weiteren Zeugenbefragungen im Ausland, erforderlich waren (Urteile 4A_484/2014 vom 3. Februar 2015 E. 1.2 und 1.4; 4A_210/2010 vom 1. Oktober 2010 E. 3.3.2.1, nicht publ. in: BGE 136 III 502).

E. 4.3

Mit seinen Vorbringen legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern das Beweisverfahren einen besonders grossen Aufwand an Zeit oder Kosten im Sinn der zitierten Rechtsprechung verursachen soll. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der gerichtliche Gutachter bereits mit der Materie befasste. Die Vorinstanz ging denn auch davon aus, diesem könnten allenfalls Ergänzungsfragen gestellt werden. Der Beschwerdeführer

begründet nicht, weshalb ein neues Gutachten nötig sein könnte. Vielmehr spricht er selber auch von einem Ergänzungsgutachten. Insofern unterscheidet sich die heute zu beurteilende Situation auch von derjenigen im Verfahren 4A_307/2011, wo noch die gesamte Begutachtung des Unternehmenswerts zur Diskussion stand. Dass sich die Edition der Unterlagen schwierig gestalten kann bzw. allenfalls unmöglich sein wird, nimmt die Vorinstanz selber an. Es ist aber nicht ersichtlich und auch der Beschwerdeführer legt nicht weiter dar, dass die Beschaffung der Unterlagen zeitlich oder kostenmässig besonders aufwendig sein soll. Sollten die Unterlagen nicht beschafft und gestützt darauf die tatsächlichen Herstellungskosten bestimmt werden können, hat die Vorinstanz wie bereits erwähnt in Erwägung gezogen, dass der Gutachter die von ihm ermittelte Bruttogewinnmarge von 20 % im Hinblick auf deren Branchenüblichkeit diskutiert. Auch diesbezüglich ist weder ersichtlich noch begründet der Beschwerdeführer, dass diese allfällige Gutachtensergänzung besonders aufwendig sein sollte. Die Kritik des Beschwerdeführers an den angeordneten Beweismassnahmen geht im Kern dahin, dass - auch wenn die tatsächlichen Kosten für das Werk in U._____ ermittelt werden könnten - diese nicht aussagekräftig wären im Hinblick auf die Bestimmung der Herstellungskosten künftiger Werke, weil beim ersten Werk immer ein "Lehrgeld" zu bezahlen ist. Damit kritisiert er die inhaltliche Richtigkeit der angeordneten Beweismassnahmen; er begründet damit aber nicht deren besondere Aufwändigkeit.

E. 5

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens gemäss wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (A rt. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.